



gut behütet seit 1851

zillertaler
VERSICHERUNG

IV. Geschäftsgebarung

§ 15 Höchsthaftungssumme

Als Betrag, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren im Eigenbehalt tragen darf (§ 74 VAG) wird EUR 350.000,00 festgesetzt.

§ 16 Deckung der Ausgaben

(1) Der Jahresbedarf wird gedeckt durch:

1. im Voraus einzuhebende Prämien der Mitglieder
2. Erträge der Kapitalanlagen
3. sonstige Einnahmen (zB Provisionen).

(2) Reichen die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als das Eigenmittelerfordernis nach der kleine Vereine Eigenmittelerfordernisverordnung (kv-EEV) erfüllt bleibt.

(3) Kann der Fehlbetrag nicht nach Abs. 2 gedeckt werden, ist er durch Nachschüsse der Mitglieder zu decken. Zur Nachschusszahlung sind alle Mitglieder, auch die im Laufe des Geschäftsjahres, für das die Nachschüsse vorgeschrieben werden, eingetretenen und ausgeschiedenen, im Verhältnis der in diesem Geschäftsjahr fällig gewordenen Prämien verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Nachschüsse erst nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Geburagsabgang eingetreten ist, ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse sind binnen 14 Tagen nach ihrer Einforderung einzuzahlen.

§ 17 Risiko- und Sicherheitsrücklage

(1) Der Risikorücklage sind mindestens 10 % des Jahreserfolges so lange zuzuführen, bis sie 25 % des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage erreicht hat. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.

(2) Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage entspricht 150 % des maßgeblichen Eigenmittelerfordernisses gemäß der kleine Versicherungsvereine- Eigenmittelerfordernisverordnung (kv-EEV).

(3) Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach der Dotierung der Risikorücklage des Jahresüberschuss insoweit zuzuführen, als Risiko- und Sicherheitsrücklage zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.

§ 18 Überschussverteilung an Mitglieder

(1) Solange die Summe aus Sicherheits- und Risikorücklage nicht unter den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage sinkt, können über Beschluss der Mitgliedervertretung weitere Zuführungen zur Sicherheitsrücklage unterbleiben und die Jahresüberschüsse an die Mitglieder verteilt werden.

(2) Sind Mitglieder während des Geschäftsjahres, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht, ausgeschieden, so sind sie entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig am Jahresüberschuss zu beteiligen.

(3) Der Anteil eines Mitglieds am Jahresüberschuss bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesamten von ihm entrichteten Prämie zu den gesamten abgegrenzten Prämien des Vereins in dem Geschäftsjahr, dessen Jahresüberschuss zur Verteilung steht.

§ 19 Kapitalanlage

(1) Für die Kapitalanlage sind gemäß § 72 VAG nur Vermögenswerte aus folgenden Kategorien zulässig:

1. Schuldverschreibungen
2. Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag
3. Anteile an OGAW und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen
4. Darlehen
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

§ 20 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand binnen drei Monaten der Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht aufzustellen. Die Mitgliedervertretung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrates zu verbinden, wobei der Vorstand der Mitgliedervertretung einen Vorschlag für die Verteilung des Jahresüberschusses vorzulegen hat.

(3) Der Jahresabschluss ist für alle Mitglieder des Vereins im Vereinsbüro zur Einsichtnahme drei Wochen vor der Versammlung der Mitgliedervertretung aufzulegen.

(4) Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres im Vereinsbüro zur Einsichtnahme aufzulegen und jedem Mitglied auf Verlangen (gegen Ersatz der Kopierkosten) auszuhändigen.

VI. Auflösung und Abwicklung

§ 21 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliedervertretung erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können geltend gemacht werden.

(2) Soll die Abwicklung nicht durch den Vorstand erfolgen, ist im Auflösungsbeschluss ein anderer, geeigneter Abwickler zu bestellen. Im Auflösungsbeschluss ist ferner zu entscheiden, ob das bisherige Rechnungsjahr beibehalten wird.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 8) und der Genehmigung durch die FMA.

(4) Nach Erteilung der Genehmigung durch die FMA ist der Auflösungsbeschluss unverzüglich von den Abwicklern im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind die Abwickler bekanntzugeben und allfällige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 22 Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht das oberste Organ im Auflösungsbeschluss andere Personen als Abwickler bestellt hat.

(2) Während der Abwicklung wird der Verein durch den Abwickler (die Abwickler) vertreten. In Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm alle Rechte zu, die nach Gesetz und Satzung dem Vorstand zugestanden sind. Der Abwickler ist zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers verpflichtet.

(3) Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Vereins einschließlich noch aushaftender Beiträge und Nachschüsse einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dritten Personen zu befriedigen und die noch offenen Versicherungsfälle zu erledigen.

(4) Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verteilung des Jahresüberschusses (entsprechend dem Auflösungsbeschluss) an diejenigen Personen zu verteilen, die während des gesamten letzten Geschäftsjahres bis zum Auflösungsbeschluss Mitglieder des Vereins waren.

(5) Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (§ 21 Abs. 4) erfolgen.

(6) Nach der Verteilung des Vermögens hat der Abwickler eine Schlussrechnung aufzustellen und eine letzte Sitzung des obersten Organs einzuberufen, die über die Schlussrechnung sowie über die Entlastung des Abwicklers und Aufsichtsrates zu beschließen hat.

(7) Der Abschluss der Abwicklung ist der FMA unter Vorlage des Protokolls der Versammlung der Mitgliedervertretung und der Schlussrechnung mit den Nachweisen für die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens anzuzeigen.

SATZUNG

DES ZILLERTALER VERSICHERUNGSVEREINS AUF GEGENSEITIGKEIT

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 12 Mitgliedervertretung	§ 18 Überschussverteilung an Mitglieder
§ 1 Name und Rechtsform des Vereins	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13 Aufgaben der Mitgliedervertretung	§ 19 Kapitalanlage
§ 2 Geschäftsgegenstand des Vereins		§ 14 Rechnungsprüfer	§ 20 Rechnungslegung
§ 3 Sitz- und Geschäftsgebiet	III. Organe		
§ 4 Veröffentlichungen	§ 8 Allgemein	IV. Geschäftsgebarung	VI. Auflösung und Abwicklung
	§ 9 Vorstand	§ 15 Höchsthaftungssumme	§ 21 Auflösung
II. Mitgliedschaft	§ 10 Aufsichtsrat	§ 16 Deckung der Ausgaben	§ 22 Abwicklung
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 17 Risiko- und Sicherheitsrücklage	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Zillertaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Das Gründungsjahr ist 1851.

(2) Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 5 Z 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), BGBl. I 34/2015 und untersteht der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

§ 2 Geschäftsgegenstand des Vereins

(1) Gegenstand des Vereins ist:

1. Die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden an ihren Gebäuden, deren Einrichtung und beweglichen Sachen durch die in Z 8 und 9 der Anlage A des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angeführten Risiken, mit Ausnahme von Schäden durch Kernenergie.
2. Die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sachschäden an ihren Landfahrzeugen mit oder ohne eigenen Antrieb durch Feuer, Sturm, Hagel und andere Elementarschäden.
3. Schäden an Tierbeständen der Mitglieder durch Krankheit und/oder Tod (Verenden, Not-schlachten) der versicherten Tiere.

(2) Der Verein kann außer der Vertragsversicherung alle Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 3 Sitz und Geschäftsgebiet

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Zell am Ziller.

(2) Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das Bundesland Tirol und die Gauen Pinzgau und Pongau in Salzburg.

§ 4 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet auf der derzeitigen Homepage www.zillertalerversicherung.at oder durch schriftliche Verständigung (E-Mail-Nachricht, Rundschreiben).

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Versicherungsnehmer mit dem

Verein einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrages.

(4) Die bloße Vermittlung von Versicherungsverträgen durch den Verein begründet keine Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem neuen Mitglied ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) sowie ein Exemplar der aktuellen Satzung zu übermitteln.

(2) Die Mitglieder haben Adress- und Namensänderungen dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder haben die vereinbarten Prämien an den Verein zu den vorgeschriebenen Terminen zu bezahlen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht an der Verteilung eines allfälligen Jahresüberschusses gemäß § 18 teilzunehmen.

(5) Jedes Mitglied kann einen Vorschlag für die Wahl der Mitgliedervertretung erstellen. Der Wahlvorschlag ist von der Mitgliedervertretung zu behandeln, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Versicherungsverhältnisses.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Schadenfälle, die nach der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind. Sie bleiben aber zur Zahlung der Prämien und Nachschüsse, die auf das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig verpflichtet.

III. Organe

§ 8 Allgemein

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und als oberstes Organ die Mitgliedervertretung.

(2) Alle Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist von der Mitgliedervertretung, bei den anderen Organen vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung zu bestimmen. Über Reisespesen und Barauslagen aufgrund ihrer Funktion haben die vorstehenden Personen Rechnung zu legen und diese sind vom Verein zu erstatten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, hat der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden zu bestimmen, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Jede Person ist allein zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein befugt.
- (3) Besteht der Vorstand aus zwei Personen muss eine Geschäftsordnung erstellt werden und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen weder selbstständig noch unselbstständig, haupt- oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands muss der Aufsichtsrat unverzüglich für eine Neubestellung sorgen. In dringenden Fällen kann jedes Mitglied einen Antrag an die FMA (§ 76 Abs. 5 VAG 2016) auf Bestellung bis zur Behebung des Vertretungsnotstandes stellen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinn des § 76 VAG 2016. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder durch Beschluss des Aufsichtsrates für seine Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis unwirksam. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (8) Im Rechtsstreit gegen Vorstandsmitglieder wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte(n) einsetzen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (11) Die Bestellung zum Vorstand kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund kann insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein.
- (12) Der FMA ist die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder rechtzeitig vor Bestellung, sowie die Abberufung und das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder zur Unterstützung des Vorstands beauftragte Personen sein. Ebenso dürfen sie weder selbstständig noch unselbstständig, haupt- oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.
- (3) Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder soll nach Möglichkeit Bedacht auf eine Ausgewogenheit nach Regionen (vorderes, mittleres und hinteres Zillertal) sowie Berufsgruppen (Arbeiter/Angestellte, Landwirte, Unternehmer, Vertreter öffentlicher Körperschaften) genommen werden. Eines der Mitglieder soll seinen Wohnsitz außerhalb des Zillertals haben.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom obersten Organ längstens bis zur Beendigung der Mitgliedervertretung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet auch die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Funktionsperiode aus, so kann bei der nächstfolgenden Mitgliedervertretung für die restliche Funktionsperiode eine Nachwahl vorgenommen werden. Darüber hinaus kann die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode auch von der Versammlung der Mitgliedervertreter widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsichtsratsfunktion. Fällt durch vorgenannte Gründe die Anzahl der Aufsichtsräte unter drei, muss eine außerordentliche Mitgliedervertretung vom Vorstand einberufen werden.
- (6) Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind der FMA unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

- (8) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen, wobei die Sitzungen vierteljährlich stattzufinden haben. Der Aufsichtsrat ist außerdem auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder auf Verlangen des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (9) Die Einberufung hat an jedes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn sich das Aufsichtsratsmitglied damit einverstanden erklärt hat. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (10) Der Vorstand und etwaige Handlungsbevollmächtigte sind berechtigt, den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beizuwohnen. Er (sie) ist (sind) zu diesen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit der Einberufung des Aufsichtsrates einzuladen.
- (11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nachweislich alle seine Mitglieder unter Angabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Aufsichtsratsitzung,
6. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
7. das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und
8. die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 1. die Überwachung der Geschäftsführung,
 2. die Bestellung sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 3. die Einberufung des obersten Organs, wenn das Wohl des Vereins es erfordert,
 4. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Verteilung des Jahreserfolges und des Lageberichtes sowie Bericht darüber an das oberste Organ,
 5. die Festsetzung des Entgelts für Mitglieder des Vorstands,
 6. Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen,
 7. die Genehmigung der Bestellung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers nach § 14 Abs. 3
- (2) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 1. grundsätzliche Änderung der Unternehmenspolitik,
 2. die Vorschreibung von Nachschüssen,
 3. Abschluss oder Auflösung von Rückversicherungsverträgen,
 4. Ausgliederung von Tätigkeiten des Vereins,
 5. die Beteiligung an Unternehmen,
 6. der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung und Aufhebung der Belastung von Liegenschaften,
 7. Abschluss, Änderung und die Auflösung von Dienstverträgen leitender Angestellter,
 8. Ankauf beweglicher Sachen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall EUR 50.000,00 und insgesamt EUR 100.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen.Der Aufsichtsrat kann auch anordnen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

- (3) In den vierteljährlichen Sitzungen sollten insbesondere folgende Punkte behandelt werden:
 1. Geschäftsentwicklung allgemein (insbesondere Schadenverlauf, Prämienentwicklung, Provisionen, Veränderungen der Mitgliederanzahl, Werbung, etc.)
 2. Eigenmittelerfordernis, Sicherheitsrücklage und versicherungstechnische Rückstellungen
 3. Kapitalanlage
 4. Rückversicherung
 5. Einhaltung der Grenzen des Geschäftsbereichs.

- (4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die

Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

- (5) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung eines allfälligen Jahresüberschusses dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach der Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an das oberste Organ zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese vom obersten Organ beschlossene Rechtsstreitigkeiten zu führen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Mitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Ansprüche des Vereins aus dieser Verpflichtung müssen geltend gemacht werden, wenn es das oberste Organ beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des obersten Organs verlangt.

§ 12 Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 78 VAG 2016.
- (2) In den Gemeinden Aschau, Brandberg, Bruck, Finkenberger, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau, Ried, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Strass, Stumm, Stummerberg, Tux, Uderns, Zellberg, Zell am Ziller ist der Bürgermeister oder eine vom jeweiligen Gemeinderat entsandte Person Vertreter aller Vereinsmitglieder der jeweiligen Gemeinde. Voraussetzung ist jedoch, dass entweder die Gemeinde selbst oder die Person Mitglied des Vereins ist. Im Verhinderungsfall kann von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 6 Gebrauch gemacht werden. Die schriftliche Vollmacht ist der Niederschrift beizufügen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für Mitglieder außer der in § 11 Abs. 2 genannten Gemeinden kann die Mitgliedervertretung einen Mitgliedervertreter bestellen, der seinen Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden hat.
- (4) Von der Mitgliedervertretung ausgeschlossen sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Vereins, zur Unterstützung des Vorstands beauftragte Personen sowie Personen, die selbstständig oder unselbstständig, haupt- oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.
- (5) Die Funktion als Mitgliedervertreter endet durch Eintreten eines Ausschlussgrundes nach § 12 Abs. 4 oder durch Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliedervertretung.
- (6) Scheidet ein Mitgliedervertreter (etwa durch Beendigung seiner Mitgliedschaft) vorzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung ein Nachfolger zu bestellen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 78 VAG 2016. Der Beschlussfassung der Mitgliedervertretung sind vorbehalten:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verteilung des Jahresüberschusses,
 3. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Rechnungsprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrates,
 5. die Festsetzung eines Entgelts für Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer,
 6. die Änderung der Satzung, wobei die Mitgliedervertretung die Befugnis zu Änderungen betreffend der Fassung dem Aufsichtsrat übertragen kann,
 7. die Änderung der Höchsthaftungssumme (§ 15),
 8. die Bestandübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.
- (2) Die Mitgliedervertretung ist vom Vorstand einzuberufen:
 1. jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliedervertretung)
 2. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliedervertretung).
- (3) Die Versammlungen finden im Vereinsgebiet statt.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch schriftliche Verständigung der Mitgliedervertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat den Namen des Vereins, die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Versammlung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Mitgliedervertretung muss ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen.
- (6) Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann sich in der Mitgliedervertretung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied

vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die der Niederschrift beizufügen ist.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliedervertretung führt der Vorstand oder gegebenenfalls sein Stellvertreter. Sind diese nicht verfügbar, hat das an Jahren älteste Mitglied die Mitgliedervertretung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (8) Die Mitgliedervertretung ist in Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Ein Beschluss über eine unter Absatz 1 Z 6 und 8 angeführte Angelegenheit kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter gefasst werden.
- (9) Ist zur Mitgliedervertretung die erforderliche Anzahl zur Beschlussfähigkeit nicht erschienen, so ist die Mitgliedervertretung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für einen Beschluss über eine unter Absatz 1 Z 6 und 8 angeführte Angelegenheit ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliedervertretung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen des Vereines zu verbundenen Unternehmen. Jedes Mitglied, der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Versammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- (12) Über einen Gegenstand, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist, darf kein Beschluss gefasst werden.
- (13) Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrates zu verbinden.
- (14) Über die Sitzungen der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

1. Datum und Ort der Versammlung,
2. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
5. Den wesentlichen Inhalt der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte und die hierüber gefassten Beschlüsse,
6. Das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen,
7. Die außerhalb der Tagesordnung vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Beschwerden,
8. Bei Verhandlungen, die den Jahresabschluss zum Gegenstand haben, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfer der Niederschrift beizufügen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliedervertretung hat für die Prüfung der Geschäftsgebarung einen oder mehrere Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Handlungsbevollmächtigte des Vereins sein. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum Ende jener Mitgliedervertretung, in der der nächste Jahresabschluss behandelt wird (Funktionsperiode). Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereins zu erteilen. Nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss auf seine Übereinstimmung mit den Büchern sowie Vermögensbeständen und Verbindlichkeiten des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten.
- (3) Anstelle von Rechnungsprüfern kann dem Vorstand von der Mitgliedervertretung jeweils für ein Geschäftsjahr das Recht übertragen werden, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Bestellung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Rechnungsprüfern kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts ist von der Mitgliedervertretung unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins und der Arbeitsbelastung zu bestimmen. Über Reisespesen und Barauslagen aufgrund ihrer Funktion haben die vorstehenden Personen Rechnung zu legen und diese sind vom Verein zu erstatten.